

Newsletter, 08.07.2020

Rechtsanwalt Andreas Herrmann*
Rechtsanwältin Petra Haubner
Rechtsanwalt Klaus Schank

*RA Herrmann ausgeschieden zum 31.12.2008

Widerrufsverfahren BAMF für als noch Minderjährige anerkannte afghanische Geflüchtete Hinweise für die Beruhigung und Beratung

Das BAMF überprüft gerade **insbesondere auch alle Bescheide von Geflüchteten aus Afghanistan, die als noch Minderjährige anerkannt wurden, unabhängig vom Schutzstatus**, also unabhängig davon, ob die Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde – und das waren sehr viele Verfahren.

Die Betroffenen erhalten zunächst ein **Anhörungsschreiben** (fügen wir in der **Anlage** bei), in denen ihnen mitgeteilt wird, dass eine Regelüberprüfung eingeleitet wurde und dass das Bundesamt davon ausgeht, dass ihnen aufgrund ihrer nunmehrigen Volljährigkeit (sie müssen ja nicht zu ihren Familien bzw. in ihre Heimatprovinzen zurück) in Afghanistan zumindest in Kabul eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung steht. Es wird Gelegenheit gegeben, **innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme** einzureichen, welche Gründe einer Rückkehr nach Afghanistan entgegenstehen.

Zwar weist das BAMF am Ende darauf hin, dass die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt nicht beim BAMF liegt, sondern bei der zuständigen Ausländerbehörde. Das hilft den Betroffenen allerdings wenig, weil sie oft nicht genau wissen, dass es noch andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung unabhängig vom Asylverfahren gibt. Die meisten Betroffenen, die dieses Schreiben erhalten, fallen erstmal in ein tiefes Loch bzw. geraten in Panik, weil sie ihre sofortige Abschiebung nach Afghanistan befürchten.

In den letzten Wochen haben diese Anhörungsschreiben viele junge Männer erreicht, die sich auch noch gerade in ihren Schul- oder Ausbildungsprüfungen befanden.

Bitte beruhigen Sie die Betroffenen zunächst einmal ausführlich:

Das ist nur ein Anhörungsschreiben. Man kann eine Stellungnahme dazu verfassen (muss man aber nicht). Das BAMF entscheidet erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist über einen möglichen Widerruf. Dafür muss aber erst ein **förmlicher Widerrufsbescheid** (fügen wir in der **Anlage** in Auszügen bei) erlassen werden (mit ordnungsgemäßer **Rechtsmittelbelehrung**), gegen den noch eine Klage zum Verwaltungsgericht eingereicht werden kann (Frist: 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides).

Die Klage hat **aufschiebende Wirkung**, d.h. eine Abschiebung darf nicht erfolgen. Die Betroffenen behalten ihre Aufenthaltserlaubnis (und ggfls. den Flüchtlingspass), die auch verlängert werden muss.

Die Klageverfahren werden voraussichtlich 6 Monate bis 2 Jahre, oder länger, je nach Arbeitsbelastung bei den Verwaltungsgerichten, dauern.

Wir sehen dafür **gute Erfolgsaussichten**: Der Eintritt der Volljährigkeit begründet keine Änderung der Sach- oder Rechtslage, die einen Widerruf rechtfertigen kann. Falls im Asylverfahren z.B. eine konkrete Talibanverfolgung vorgetragen und für glaubhaft gehalten wurde, besteht eine landesweite Verfolgungsgefahr. Dann darf keine innerstaatliche Fluchtalternative (auch nicht für Volljährige) angenommen werden.

Außerdem haben fast alle Betroffenen unabhängig vom Ausgang des Überprüfungs- bzw. Widerrufsverfahrens noch **andere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung**. Die meisten haben bereits **Schulabschlüsse** oder sind in **Ausbildung** oder **Arbeit**, so dass der Aufenthalt auch anders gesichert werden kann, z.B. über Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung, Bleiberechte nach §§ 25a, 25b, 19d AufenthG.

Ob daher tatsächlich eine Klage gegen den Widerrufsbescheid erhoben werden muss oder ob nicht schneller eine andere Aufenthaltserlaubnis erlangt werden kann, sollte in einer **individuellen Beratung** geklärt werden.

Wichtig ist aber, den Betroffenen deutlich zu erklären, dass sie auf jeden Fall in Deutschland bleiben werden, entweder über das Asylverfahren oder über den alternativen Weg der sonstigen Aufenthaltssicherung!

Für Ihre Beratungen empfehlen wir Ihnen die folgende Vorgehensweise:

- Beruhigung der Klienten und Erläuterung des Hintergrundes des Anhörungsschreibens
- Erläuterung des Verfahrens bei Zustellung eines Widerrufsbescheides
- Erläuterung anderer Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung
- Empfehlung anwaltlicher Beratung bzw. Vertretung

Wir empfehlen eine anwaltliche Vertretung für alle, die dies wünschen und finanzieren möchten/können.

Wir finden es auch nicht sinnvoll, wenn Ehren- oder Hauptamtliche in der Flüchtlingsarbeit Stellungnahmen im Anhörungsverfahren verfassen. Dazu benötigt man genaue Kenntnisse über das Asylausgangsverfahren (also Akteneinsicht) und fundierte Kenntnisse über die aktuelle Situation in Afghanistan und die aktuelle Rechtsprechung dazu – und außerdem sehr viel Zeit, die in der Asyl- und Migrationsberatung meistens nicht vorhanden ist.

Insbesondere Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe könnten dazu neigen, dem BAMF ausführlich alle Integrationsleistungen der Betroffenen zu schildern, obwohl dies den Kern der Sache (Angabe von Gründen, die einer Rückkehr nach Afghanistan entgegenstehen, weil diese mit konkreten Gefahren in Afghanistan verbunden wäre) verfehlt.

Unsere bisherigen Erfahrungen haben allerdings gezeigt, dass sich das BAMF auch von sehr ausführlichen Stellungnahmen nicht beeindruckt lässt und in fast allen Verfahren Widerrufsbescheiden erlässt.

Mandatsübernahme hier nur für Betroffene aus Niederbayern/Oberpfalz und den Landkreisen Mühldorf und Altötting:

Wenn Ihre Klienten aus diesen Regionen eine **anwaltliche Vertretung** wünschen, können sie uns gerne damit beauftragen.

Bei der Beauftragung entstehen folgende **Kosten**: ca. 600,-- € für die Vertretung im Überprüfungsverfahren (Stellungnahme an das BAMF), weitere ca. 800,-- €, falls danach eine Klage gegen einen Widerrufsbescheid erhoben werden soll.

Wenn die Mandatierung erst nach Zustellung des Widerrufsbescheides erfolgt: ca. 1.100,-- € Niederbayern/Oberpfalz, ca. 1.200,-- € Landkreise Mühldorf/Altötting für die Klageerhebung und Vertretung im Klageverfahren.

Bei Beauftragung muss ein Vorschuss in Höhe von 250,-- € bezahlt werden, danach können monatliche Raten in Höhe von 50,-- € (bei Schule, Ausbildung) bzw. 100,-- € (bei Arbeit) bezahlt werden.

Wir benötigen dann folgende Unterlagen:

- Anhörungsschreiben BAMF
- falls schon zugestellt: BAMF-Bescheid mit Zustellungsumschlag
- Kopie der Aufenthaltskarte
- Kopie des Passes
- unterzeichnete Vollmacht (im Anhang)
- ausgefüllter Mandant*innenfragebogen (im Anhang)
- Integrationsbelege (Schulabschlüsse, Arbeitsverträge, Ausbildungsvertrag usw.)
- bei ernsthaften Erkrankungen: ärztliche Atteste
- Überweisungsbeleg für Honorarvorschuss in Höhe von 250,-- € auf das Konto Haubner & Schank IBAN: DE66 7405 0000 0240 2519 67 (Verwendungszweck: vollständiger Name und „Widerrufsverfahren“)

Bitte senden Sie diese Unterlagen per Post oder eingescannt per e-mail (dann aber bitte alles zusammen in einer einzigen pdf-Datei, bitte nicht alle Seiten einzeln) an

info@haubner-schank.de

Wir haben versucht, Ihnen in diesem Newsletter alle wesentlichen Informationen zusammenzustellen, die Sie für eine vorläufige Beratung benötigen. **Bitte richten Sie keine Anfragen an uns (wenn Sie keinen Rechtsberatungsvertrag mit unserer Kanzlei haben). Wir können schon aus zeitlichen Gründen diese Anfragen nicht beantworten.** Wenn kein Mandat erteilt werden soll bzw. kann, wenden Sie sich mit Fragen bitte an Ihre örtliche Flüchtlings- und Migrationsberatungsstelle bzw. an den Bayerischen Flüchtlingsrat.

Anlagen: Anhörungsschreiben BAMF
 Widerrufsbescheid BAMF (auszugsweise)
 Vollmacht
 Mandant*innenfragebogen

P.S.: Andere Herkunftsländer:

Diese Hinweise gelten natürlich nicht nur für Afghanen, die als noch Minderjährige einen Schutzstatus erhalten haben. Widerrufsbescheide für Personen aus anderen Herkunftsländern sind derzeit allerdings noch vergleichsweise selten.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen hier erlässt das BAMF auch Widerrufsbescheide für Personen mit Abschiebungsverboten aufgrund von Erkrankungen (wenn diese nicht mehr oder angeblich nicht mehr ernsthaft genug bestehen). Außerdem gibt es Widerrufsbescheide für jesidische Iraker*innen (Der IS ist jetzt ja angeblich weg...) und Widerrufsbescheide für Eritreerinnen, die hier ein Kind bekommen (weil das BAMF dann davon ausgeht, dass ihnen mit Kind keine Einziehung zum Militärdienst mehr droht).

Auch in diesen Fällen sollten sich die Betroffenen beraten lassen, in vielen Fällen wird eine Klage sinnvoll sein.



Bearbeitende Stelle:

Referat 53G AS Deggendorf in AnKER

Hausanschrift: Stadtfeldstraße 11
94469 Deggendorf
Postanschrift: Stadtfeldstraße 11
94469 Deggendorf
Tel.: 091194384904
Fax: 0911943999626

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszeichen: 8060830 - 423

[REDACTED]

[REDACTED]

94034 Passau

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(Durchwahl)

Datum

8060830 - 423

(bei Antwort bitte angeben)

03.07.2020

Widerrufsverfahren

Vorname/NAME

geb. am

[REDACTED]

01.02.2002

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anlässlich der Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylG ist bezüglich Ihrer asylrechtlichen Begünstigung ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Asylgesetz (AsylG) eingeleitet worden.

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG ist der Flüchtlingsschutz zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr vorliegen.

Da Sie nach der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nunmehr volljährig geworden sind, ist es Ihnen nun möglich die in Afghanistan bestehenden internen Schutzmöglichkeiten i.S.d. § 3e AsylG z.B. in Kabul in Anspruch zu nehmen.

Dort können Sie sich in Sicherheit vor Ihren Verfolgern aufhalten. Die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes ist Ihnen dort als jungen, arbeitsfähigen Mann möglich und zumutbar.

Die Flüchtlingseigenschaft ist somit nach § 3e AsylG nicht mehr zuzuerkennen.

Nach Aktenlage können Sie die Rückkehr in das Heimatland auch nicht aus zwingenden Gründen, die auf früheren Verfolgungen beruhen, ablehnen.

Ich beabsichtige daher, Ihre asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass kein Flüchtlingsschutz sowie

kein subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt werden kann und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung **innerhalb eines Monats** nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern. Legen Sie bitte in deutscher Sprache die Gründe dar, die Ihrer Meinung nach einer Aufhebung der Begünstigung bzw. einer Rückkehr in Ihr Heimatland entgegenstehen. Soweit Sie sich dabei auf innerhalb des Bundesgebietes entstandene Sachverhalte berufen, ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

Äußern Sie sich nicht innerhalb der angegebenen Frist, wird nach bisheriger Aktenlage im Widerrufsverfahren entschieden (§ 73 Abs. 4 AsylG).

Im Übrigen bitte ich Sie, dem Bundesamt jeden Wechsel Ihrer Anschrift anzuzeigen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die angekündigte Entscheidung keine Ausführungen zu Ihrem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland enthält. Darüber entscheidet nämlich nicht das Bundesamt, sondern die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bidell



Eingegangen

10. JUNI 2020

Petra Haubner Klaus Schank
Rechtsanwältin Rechtsanwalt

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 94469 Deggendorf

Datum: 09.06.2020 - ML

Sch.-Z.: 8081274 - 423

bitte unbedingt angeben

Aufhebungsverfahren

BESCHIED

In dem Widerrufsverfahren des

[REDACTED] geb. am 01.01.2000 in Kabul / Afghanistan

alias:

1. [REDACTED] geb. am 01.01.2000 in Baghlan / Afghanistan
2. [REDACTED] geb. am 10.01.2001 in Kabul / Afghanistan

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Herrmann, Haubner, Schank
Unterer Sand 15
94032 Passau

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die mit Bescheid vom 03.02.2017 (Az.: 6105915-423) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird widerrufen.**
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

KANZLEI HAUBNER SCHANK

Rechtsanwältin Petra Haubner
Rechtsanwalt Klaus Schank
Rechtsanwältin Maria Kalin

Unterer Sand 15, 94032 Passau
Tel.: 0851/3 11 40
Fax: 0851/29 50

wird Herrn Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin

hiermit in Sachen

wegen

Aktenzeichen:

Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie Stellung von Anträgen auf Prozeßkostenhilfe;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 ZPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem StrEG, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen sowie zur Stellung von Renten- und Versorgungsanträgen);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen, Schweigepflichtsentbindungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheiten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltung- und Hinterlegungsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe nach dem BerHG und Prozeßkostenhilfe (§ 117 ZPO) zu stellen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Korrespondenz und Zustellungen werden ausschließlich an die Bevollmächtigten erbeten.

....., den

(Unterschrift/en)
Please sign here

KANZLEI HERRMANN | HAUBNER | SCHANK

KANZLEI HERRMANN | HAUBNER | SCHANK Unterer Sand 15 • 94032 Passau

Rechtsanwalt Andreas Herrmann*
Rechtsanwältin Petra Haubner
Rechtsanwalt Klaus Schank

*RA Herrmann ausgeschieden zum 31.12.2008

MANDANT*INNENFRAGEBOGEN

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig und leserlich aus.
Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und dienen nur bürointernen Zwecken.

Persönliche Daten			
Name		Geburtsname	
Vorname			
Geburtsdatum		Geburtsort	

Kontaktdaten			
Straße & Hausnr.			
Postleitzahl & Ort			
Telefon privat		Telefon beruflich	
Telefon mobil		Telefax	
E-Mail-Adresse			

Ich werde betreut durch folgende Haupt-/Ehrenamtlichen:	
Name	
Organisation	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Asylverfahren	
Datum der Einreise	
BAMF-Aktenzeichen	

Bitte teilen Sie uns immer sofort Ihre neue Anschrift mit, falls Sie umziehen oder einer neuen Unterkunft zugewiesen werden. Bitte geben Sie uns auch immer sofort Bescheid, wenn sich Ihre Handynummer ändert.

Unterer Sand 15
94032 Passau
Tel. 0851 | 3 11 40
Fax 0851 | 29 50

E-Mail:
petra.haubner@haubner-schank.de
klaus.schank@haubner-schank.de
www.haubner-schank.de

Bankverbindung:
Sparkasse Passau
Kto. 240 251 967
BLZ 740 500 00